

Anhang zur Jahresrechnung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Schweiz Tourismus**

Band (Jahr): - **(1996)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG.

Erstmals wurde die Jahresrechnung 1996 nach den Grundsätzen des neuen Aktienrechts erstellt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Schweiz Tourismus als Körperschaft des öffentlichen Rechts richtet die Buchführung und die Rechnungslegung nach Art. 957 ff OR sowie den anwendbaren Vorschriften des Aktienrechts (Art. 662a ff OR).

Schweiz Tourismus haftet gemäss Art. 21 des Organisationsstatuts für ihre Verbindlichkeiten allein mit ihrem Vermögen.

Die vorliegende Jahresrechnung enthält die auf den 30. November abgeschlossenen Rechnungen der Auslandsvertretungen, die Abgrenzungen für den Monat Dezember sowie die Rechnung der Geschäftsstelle in der Schweiz.

Eventualverpflichtungen

Bürgschaften zugunsten Dritter	CHF. 1 241 500
Anteil Fehlbetrag auf dem Deckungskapital der Eidg. Versicherungskasse (EVK)	CHF. 6 432 500

Gestützt auf den Anschlussvertrag vom 23.1.1995 gilt der Fehlbetrag auf dem Deckungskapital als Eventualschuld, die bei Auflösung des Anschlussvertrages zur Bezahlung fällig wird. Vorbehalten bleibt die Tilgung des Fehlbetrages während der Dauer des Anschlusses. Das Eidg. Finanzdepartement beabsichtigt, eine Verordnung über ergänzende Ausführungsbestimmungen zu den Statuten der Pensionskasse dem Bundesrat vorzuschlagen. Die angeschlossenen Organisationen sind materiell direkt davon betroffen. Auf der Grundlage des Art. 59.4 der Statuten wird vorgeschlagen, dass der Fehlbetrag innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung amortisiert werden muss. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf maximal zehn Jahre verlängert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Fehlbetrag auf dem Deckungskapital künftig als Verbindlichkeit bilanzpflichtig wird.

Brandversicherungswerte Sachanlagen

Mobilien	CHF. 3.000 000
EDV-Anlagen	CHF. 1 039 800
Immobilien (Liegenschaft Paris, Wohnung Rom)	p.M.

Beteiligungen

Swiss Centre Limited, London, Immobilienverwaltung	
Aktienkapital Nominal	£ 2 042 338
Beteiligungsanteil Schweiz Tourismus	24,5%
Buchwert per 31.12.1996 in CHF.	5 000 000